

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2009	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. April 2009	Nr. 9
------	--	-------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifische Bestimmungen für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) im 2-Fächer- Bachelor-Studiengang. Vom 15. Januar 2009	38
--	----

**Fachspezifische Bestimmungen
für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz
2. Fremdsprache (2. FS) im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang**

Vom 15. Januar 2009

Die Philosophische Fakultät II der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) i.V.m. § 10 und § 18 der Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 376) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. Fremdsprache (2. FS) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

**§ 1
Grundsätze**

Die vorliegenden Fachspezifischen Bestimmungen gelten für das Ergänzungsfach Sprachkompetenz 2. FS im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang.

Die Durchführung der Prüfungen des Ergänzungsfachs Sprachkompetenz 2. FS fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Philosophischen Fakultäten für Bachelor-Studiengänge.

**§ 2
Struktur des Studiums und Studienaufwand**

Das Studium des Ergänzungsfachs im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang umfasst 24 CP.

**§ 3
Art und Umfang der Teilprüfungen**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Essays, Projektdokumentationen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- und Gruppenprüfungen.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten, künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden.

(4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Fachspezifischen Bestimmungen vom 26. April 2007 (Dienstbl. S. 696) außer Kraft.

Saarbrücken, 6. März 2009

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber